

**Stadt Biberach an der Riß**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Biberach an der Riß die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl –**  
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.  
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**  
Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

### 6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 32 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats in Biberach an der Riß**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

### 6.2 Wahl des Ortschaftsrats

#### der Ortschaft Stafflangen

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stafflangen**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### der Ortschaft Ringschnait

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ringschnait**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### der Ortschaft Rißegg

Zu wählen sind 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rißegg**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### der Ortschaft Mettenberg

Zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Mettenberg**

Stimmzettel-Farbe: chamois

### 6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis I Stadt Biberach 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags des Landkreises Biberach**

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

- Wahl des Ortschaftsrats  
der Ortschaft Stafflangen  
der Ortschaft Rißegg  
der Ortschaft Mettenberg

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

#### 6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ringschnait

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will, auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

#### 6.7 **Bei unechter Teilortswahl**

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stafflangen**

<u>für den Wohnbezirk</u>	<u>zu wählende Vertreter/Anzahl</u>
Stafflangen	8
Hofen/Eichen/Eggelsbach	1

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rißegg**

<u>für den Wohnbezirk</u>	<u>zu wählende Vertreter/Anzahl</u>
Rißegg	9
Rindenmoos	2

**Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend Folgendes:**

- In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Zahlen sind in den Stimmzetteln jeweils angegeben;
- bei **Verhältniswahl** können Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind;

- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gelten höchstens so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

- 6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.9 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 7. **Wahlscheine**

### **Europawahl**

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

### **Kommunalwahlen**

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände I, II, III und IV treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15:00 Uhr im Rathaus Biberach, Marktplatz 7/1, zusammen.
10. Das Ergebnis der Europawahl wird nach Beendigung der Wahl ab 18:00 Uhr ermittelt und festgestellt. Anschließend wird das Ergebnis der Kreistagswahl ermittelt und festgestellt. Da bei der Kommunalwahl eine Stimmzettelerfassung durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse nicht im Wahllokal, sondern in den nachfolgend aufgeführten Gebäuden bzw. Räumen:

WBZ	Wahllokal	Lage des Wahlraums	Gebäude zur Ermittlung der Wahlergebnisse Kommunalwahl
11	Hochschule Biberach (Haus B)	Karlstr. 9	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
12	Bruno-Frey-Musikschule	Wielandstr. 23	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
13	Jugendkunstschule	Hindenburgstr. 34	Klösterle, Hindenburgstr. 29, 2. OG
21	Gaisental Grundschule	Werbasweg 60	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 2.OG
22	Stadtteilhaus	Banatstr. 34	Klösterle, Hindenburgstr. 29, 1. OG
23	Kindergarten Fünf Linden	Georg-Schinbain-Str. 212	Baudezernat, Museumstr. 2, 2. OG
31	Birkendorf-Grundschule	Birkendorfer Str. 1	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
32	Kinderkrippe Talfeld	Gerhard-Storz-Str. 4	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 3. OG
33	Kindergarten Sandberg	Hugo-Häring-Str. 7	Rathaus, Marktplatz 7/1, 2. OG
34	Kindergarten Talfeld	Gerhard Storz Str. 4/1	Altes Forsthaus, Theaterstraße 6
41	Kindergarten Hühnerfeld	Wetterkreuzstr. 109	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 2. OG
42	Bürgerheim (Neubau Tagespflege)	Königsbergallee 4	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, EG
43	Bonhoeffer-Haus Köhlesrain	Köhlesrain 10	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 1. OG
44	Gemeindehaus Dreifaltigkeit	Mittelbergstraße 31	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 1. OG
45	Kindergarten Albert-Hetsch	Uhlandstr. 15/1	Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50, 3. OG
46	Gebhard-Müller-Schule	Leipzigstraße 25	Kämmereiamt, Königsbergallee 6
51	OV Stafflangen	Eichener Str. 1	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
61	OV Ringschnait	Schulweg 8	Altes Forsthaus, Theaterstraße 6
71	Kindergarten Rißegg	Ulmenweg 28	Baudezernat, Museumstr. 2, 1. OG
72	Grundschule Rißegg	Dirk-Raudies-Weg 2-4	Kämmereiamt, Königsbergallee 4/1
81	Mehrzweckhalle Mettenberg	Vordere Au 2/2	Ehemalige Notariate, Forstamt, Zeppelinring 56
B01	Briefwahl I	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, 2. OG
B02	Briefwahl II	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, EG
B03	Briefwahl III	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, 3.OG
B04	Briefwahl IV	Rathaus, Marktplatz 7/1	Rathaus, Marktplatz 7/1, 1. OG

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen findet am Montag, 27. Mai 2019 ab 8:00 Uhr in den genannten Räumen statt und ist ebenfalls öffentlich.

Biberach an der Riß, 3. Mai 2019

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister